



Brüssel, den 30.4.2024
C(2024) 3081 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30.4.2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 6534 zur Genehmigung des Programms „EFRE/JTF - Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Fonds für einen gerechten Übergang im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI 2021DE16FFPR004

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30.4.2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 6534 zur Genehmigung des Programms „EFRE/JTF - Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Fonds für einen gerechten Übergang im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI 2021DE16FFPR004

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 6534 der Kommission, geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2022) 7605 der Kommission, wurde das Programm „EFRE/JTF - Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ('EFRE') und dem Fonds für einen gerechten Übergang ('JTF') im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 21. Februar 2024 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes Programm beigelegt, in dem Deutschland Änderungen des in diesem Durchführungsbeschluss genannten Programms vorschlug.
- (3) Die Änderung des Programms umfasst die Ergänzung der Beschreibungen der Maßnahmen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungs-Aktivitäten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Priorität 1 „Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität“ um Folgemaßnahmen angewandter Forschung wie Messebeteiligungen, Patentanmeldungen und -verwertungen, Wissenschafts-

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

kommunikation und weitere Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers; des Weiteren wird in der Priorität 4 „Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen“ das Community-Led Local Development (CLLD) um demografiegerechten Umbau und Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen ebenfalls ergänzt. Die Änderung besteht zudem darin, im Bereich der Haltefaktoren für Fachkräfte und Familien in der Priorität 5 „JTF – Fonds für einen gerechten Übergang“ zwei nicht mehr geförderte Maßnahmen durch eine neue, den Aufbau eines Kompetenzzentrums in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik und Kommunikation, zu ersetzen.

- (4) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Antrag von Deutschland auf Änderung des Programms wie folgt begründet: die Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Folgemaßnahmen ermöglichen eine größere Bekanntheit und den Aufbau neuer Kontakte sowie die Entstehung neuer Synergien zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen. Im Bereich des demografischen Wandels sind Förderinhalte deutlicher darzustellen, die Vernetzung von CLLD-Projekten zu fördern, sowie deren Methode in der Bevölkerung erkennbarer und Erfolgsgeschichten im ländlichen Raum präsenter zu machen. Überdies soll der Aufbau eines Kompetenzzentrums dazu dienen, Personen mit Schwierigkeiten beim Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bei der Kompetenzentwicklung zu unterstützen. Der Antrag enthält die erwarteten Auswirkungen der Änderung auf die Verwirklichung der im Programm festgelegten Ziele und steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie mit den Verordnungen (EU) 2021/1058² und (EU) 2021/1056³ des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (5) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060 hat der Begleitausschuss in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2023 den Vorschlag zur Änderung des Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten Programms geprüft und genehmigt.
- (6) Die Kommission hat das überarbeitete Programm bewertet und keine Anmerkungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgebracht.
- (7) Das geänderte Programm, für das gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Genehmigung der Kommission erforderlich ist, sollte daher genehmigt werden.
- (8) Gemäß Artikel 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollten die Ausgaben, die infolge der Änderung des unter diesen Durchführungsbeschluss fallenden Programms förderfähig werden, ab dem Tag förderfähig sein, an dem der Antrag auf Änderung bei der Kommission eingereicht wird.
- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2022) 6534 sollte daher entsprechend geändert werden —

² Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

³ Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses C(2022) 6534 erhält folgende Fassung:

„Das Programm „EFRE/JTF-Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt“ für eine gemeinsame Unterstützung aus dem EFRE und dem JTF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 23. August 2022, zuletzt geändert durch das überarbeitete Programm, dessen endgültige Fassung am 21. Februar 2024 vorgelegt wurde, wird hiermit genehmigt.“

Artikel 2

Infolge einer Änderung des Programms „EFRE/JTF-Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt“, die mit diesem Beschluss genehmigt wurde, förderfähig gewordene Ausgaben sind ab dem 21. Februar 2024 förderfähig.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30.4.2024

Für die Kommission
Elisa FERREIRA
Mitglied der Kommission

